

Anhang 2

(Stand 01.10.2017)

Funktionszulagen und besondere Entschädigungen**A. Volksschulen***Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:*

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

B. Kantonale Schulen*1. Die Funktionszulagen betragen für:*

<i>Sonderfunktionen an Kantonsschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 1270.–
<i>Sonderfunktionen an Berufsfachschulen</i>	pro Klasse und Jahr	Fr. 635.–

Die Schulleitung ist für die Verwendung dieser Mittel verantwortlich. Es sind darin alle schulbezogenen Funktionszulagen für Sonderfunktionen enthalten.

Der Wert dieser Funktionszulagen entspricht dem Stand im Jahr 2014. Sie erhöhen sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen.

2. Fahrtkostenvergütung für Stellvertreterinnen und Stellvertreter:

Bei Stellvertretungsaufträgen bis zu vier Monaten erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Fahrtkostenvergütung, wenn eine Wohnsitznahme am Schulstandort nicht zugemutet werden kann. Die Dienststelle Personal erlässt Weisungen.

3. Kurzzeit-Stellvertretungen:

Bei Stellvertretungen von maximal sieben aufeinanderfolgenden Kalendertagen beträgt der Lohn 80 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2012. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.

4. Freikurse Sekundarstufe II:

Für Freikurse auf der Sekundarstufe II beträgt der Lohn 80 Franken pro Lektion. Dieser Ansatz entspricht dem Stand im Jahr 2012. Er erhöht sich im Rahmen der gewährten generellen Lohnanpassungen. Die Dienststelle Personal regelt die allfällige Umrechnung in Zeitgutschriften.